

Projekt Beschäftigungsbefragung

Die Tarifvertragsparteien werden Ihre Gespräche im Zusammenhang mit dem Projekt Mitarbeiterbefragung fortsetzen und sich im ersten Quartal 2018 auf einen verbindlichen Zeitplan verständigen. Aus Sicht der Gewerkschaften ist die Befristungssituation der zentrale Bestandteil der Befragung.

Berücksichtigung von Berufserfahrung bei der Neueinstellung in der Entgeltgruppe 9

Es wird folgende Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2 Satz 3 TV-TU Darmstadt eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2 Satz 3:

Für Arbeitsverhältnisse, die gemäß Absatz 3 Satz 2 der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 unterfallen, erfolgt die Einstellung in die Stufe 3 bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von insgesamt mindestens sechs Jahren.“

§ 40 Nr. 5 TV-TU Darmstadt wird entsprechend angepasst.

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren folgende Niederschriftserklärung zur Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2 Satz 3:

„Die Frage der Entzerrung der Entgeltgruppe 9 wird Gegenstand der Verhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt nach Nummer II. 5. sein.“

Umfang mit dem Verbot der Vollverschleierung

Beide Parteien sind sich einig, dass § 3 Absatz 8 TV-H von der Bezugnahme nach § 38a Absatz 1 Satz 1 TV-TU Darmstadt erfasst sind.

Weiterhin ist die Regelung aus § 3 Absatz 8 TV-TU Darmstadt auch als Absatz 4 in § 5 TVA-TU Darmstadt BBiG hinzuzufügen; die Überschrift des § 5 TVA-TU Darmstadt BBiG wird wie folgt geändert:

„Allgemeine Pflichten, Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Herausgabepflicht“

Es wird folgende Protokollerklärung zu § 3 Absatz 8 TV-TU Darmstadt eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 3 Absatz 8 TV-TU Darmstadt

Die TU Darmstadt versteht sich als weltoffener Ort für Forschung und Lehre. Daher verpflichten sich die Parteien, sofern eine Gerichtsentscheidung die gleichlautende Regelung im Beamtenstatusgesetz, TV-TU oder TV-H oder einem anderen Tarifvertrag rechtskräftig aufhebt, zur sofortigen Aufnahme der Verhandlung über den daraus resultierenden Anpassungsbedarf zu diesem Gegenstand. Gleiches gilt für den Fall der Streichung der entsprechenden Regelung im Beamtenstatusgesetz.“

Im Tarifvertrag wird an die Protokollerklärung zu § 3 Absatz 8 TV-TU Darmstadt folgende Niederschriftserklärung angehängt:

„Niederschriftserklärung zu § 3 Absatz 8 TV-TU Darmstadt:

Die Gewerkschaftsseite bezweifelt die Rechtmäßigkeit des „Vollverschleierungsverbotes“ im Hinblick auf die grundgesetzlichen Normen der Artikel 3 und 4 bzw. 12 (freie Berufswahl). Denn das Vollverschleierungsverbot hat nach Auffassung der Gewerkschaften die Qualität, eine indirekte Diskriminierung in Bezug auf Religionsausübung und – offensichtlich sind davon nur Frauen betroffen - Geschlecht nach sich zu ziehen. Für potentielle Bewerberinnen, die aus religiösen Gründen das Tragen einer Vollverschleierung für sich in Anspruch nehmen möchten, könnte Artikel 12 des Grundgesetzes tangiert sein. Diese Regelung gilt pauschal für alle Tarifbeschäftigten. Auch wenn zu konzedieren ist, dass in bestimmten, gegebenenfalls auch sehr umfangreichen Bereichen der öffentlichen Verwaltung das Tragen einer Vollverschleierung aufgrund der spezifischen Tätigkeit nicht möglich ist – insbesondere auch dort, wo sonstige Regelungen über Dienstkleidung Anwendung finden -, so ist es doch die Pauschalität des Verbots, die die Unrechtmäßigkeit der gesamten Norm nach Auffassung der Gewerkschaften begründet. Zudem betonen die Gewerkschaften, dass sie aktiv gegen Diskriminierung und Ressentiments in Hochschule und Gesellschaft eintreten.